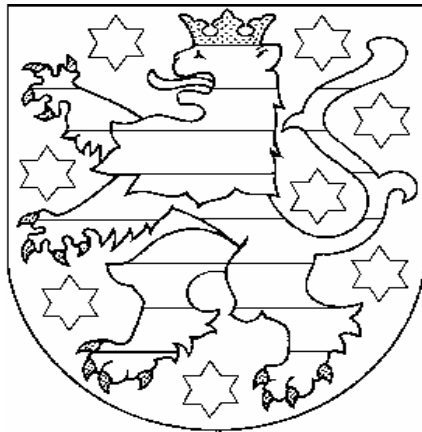


Thüringer Innenministerium



Informationen

zur

Teilzeitbeschäftigung und langfristigen Beurlaubung

(Stand: 1. März 2005)

Herausgegeben vom Thüringer Innenministerium

Referat „Öffentliches Dienstrecht“

Vorwort

Teilzeitbeschäftigung und langfristige Beurlaubung gewinnt im öffentlichen Dienst immer mehr an Bedeutung. Dieses Informationsmaterial wendet sich an alle Beamtinnen und Beamten im Freistaat Thüringen, um über Teilzeitbeschäftigungs- und Beurlaubungsmöglichkeiten zu informieren und bei der Entscheidungsfindung behilflich sein.

Das Thüringer Beamtengesetz enthält vielfältige Varianten einer Teilzeitbeschäftigung bzw. langfristigen Beurlaubung, die dazu beitragen sollen, dass

- das Familien- und Erwerbsleben besser miteinander verbunden werden kann,
- die Rückkehr in das Berufsleben erleichtert und gefördert wird,
- mehr Zeit für die persönliche Weiterbildung und Qualifikation zur Verfügung steht und
- der Übergang in den Ruhestand flexibel und entsprechend der Vorstellung der Beamten auch gleitend erfolgen kann.

Die in den §§ 76 bis 76f des Thüringer Beamtengesetzes (ThürBG) und in § 14 der Thüringer Urlaubsverordnung (ThürUrlV) aufgezeigten Möglichkeiten der Teilzeitbeschäftigung und langfristigen Beurlaubung machen deutlich, dass jeder Beamte in Teilzeit beschäftigt oder langfristig beurlaubt werden kann, wenn keine dienstlichen Belange entgegenstehen.

Damit wird den Beamten die Chance eröffnet, die Arbeitszeit den individuellen Bedürfnissen anzupassen.

Um das jeweils passende Angebot zu finden, ist es wichtig, die unterschiedlichen Voraussetzungen für Teilzeitbeschäftigungen bzw. längerfristige Beurlaubungen genau zu kennen und die Folgen abzuwägen.

Eine weiter gehende *persönliche Beratung* zur Problematik der Teilzeitbeschäftigung und langfristigen Beurlaubung durch das Personalreferat der Dienststelle ist jedoch unerlässlich und soll und kann durch das vorliegende Merkblatt nicht ersetzt werden.

Inhaltsverzeichnis

Teilzeitbeschäftigung

Die Teilzeitbeschäftigungsmöglichkeiten der Beamten	4
Voraussetzungslose Antragsteilzeit nach § 76 Abs. 1 ThürBG	5
Familienpolitische Teilzeit nach § 76 Abs. 4 ThürBG	6
Unterhältige familienpolitische Teilzeit nach § 76 Abs. 5 ThürBG	7
Teilzeitbeschäftigung in der Elternzeit	9
Altersteilzeit nach § 76e ThürBG	10

Langfristige Beurlaubung

Die langfristigen Beurlaubungsmöglichkeiten der Beamten	12
Familienpolitischer Urlaub nach § 76 Abs. 4 Nr. 2 ThürBG	13
Arbeitsmarktpolitischer Urlaub nach § 76d Abs. 1 Nr. 1 ThürBG	14
Elternzeit nach § 14 ThürUrlV	15
„Altersurlaub“ nach § 76d Abs. 1 Nr. 2 ThürBG	17

Auswirkungen auf die Besoldung, Versorgung und Beihilfe

Besoldungsrechtliche Auswirkungen	18
Höhe der Bezüge	18
Besoldungsdienstalter (BDA)	18
Sonderzuwendung	18
Vermögenswirksame Leistungen	18
Versorgungsrechtliche Auswirkungen	19
Berücksichtigung als ruhegehaltfähige Dienstzeit	19
Quotelung von Ausbildungs- und Zurechnungszeiten	19
Unterschreiten der Mindestversorgung	19
Ruhegehaltfähige Dienstbezüge	20
Fürsorge- und beihilferechtliche Auswirkungen	20
Teilzeitbeschäftigung	20
Langfristige Beurlaubungen	20

Teilzeitbeschäftigung

Die Teilzeitbeschäftigungsmöglichkeiten der Beamten

Das Thüringer Beamtengesetz bietet den Beamten im Freistaat Thüringen ein breit gefächertes Angebot an Möglichkeiten zur Teilzeitbeschäftigung. Dadurch soll den Mitarbeitern die Gelegenheit gegeben werden, die eigene Arbeitszeit individueller und flexibler gestalten und somit den Beruf und persönliche Interessen besser miteinander vereinbaren zu können. Eine Verbesserung der Möglichkeiten einer Teilzeitbeschäftigung bringt auch für den Dienstherrn Vorteile, die beachtenswert sind:

- Mit Teilzeitkräften kann der Personaleinsatz flexibler und belastungsgerechter gestaltet werden.
- Eine Teilzeitbeschäftigung führt erfahrungsgemäß zu einer höheren Flexibilität und geringeren Fluktuation der Beschäftigten.

Teilzeitbeschäftigung ist jede Teilnahme am Berufsleben, die unterhalb der regelmäßigen Arbeitszeit für die vollzeitlich beschäftigten Beamten (derzeit 40 Stunden pro Woche) liegt. Das heißt, bei einer Teilzeitbeschäftigung kann die Arbeitszeit des Beamten innerhalb eines Rahmens liegen, der von wenigen Stunden pro Woche bis hin zur Fast-Vollzeitarbeit reicht. Eine Teilzeitbeschäftigung mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von weniger als 50% der regelmäßigen Arbeitszeit kann allerdings nur während der Elternzeit (§ 14 ThürUrlV) bzw. im Rahmen einer familienpolitischen Teilzeitbeschäftigung ausgeübt werden, wobei die zweite Variante höchstens bis zu einer Gesamtdauer von zwölf Jahren ausgeübt werden kann (§ 76 Abs. 5 Satz 1 ThürBG).

Darüber hinaus kann Teilzeitbeschäftigung auch bedeuten, dass die/der Betreffende an bestimmten Arbeitstagen voll und an anderen Arbeitstagen überhaupt nicht arbeitet. So kann z. B. vereinbart werden, dass nur an drei Tagen in der Woche oder in drei von vier Wochen pro Monat gearbeitet wird. Grundsätzlich ist die ermäßigte Arbeitszeit innerhalb einer Woche zu erbringen. Wenn die dienstlichen Verhältnisse es zulassen, ist es jedoch möglich, die Arbeitszeit auch anders aufzuteilen. Dabei muss allerdings der höchstens dreimonatige Gesamtzeitraum beachtet werden, in dem nach § 1 Abs. 2 Satz 3 der Thüringer Arbeitszeitverordnung (ThürAzVO) die zu leistende ermäßigte Arbeitszeit zu erbringen ist. Abweichend davon besteht nach § 1a ThürAzVO seit dem 1. September 1999 im Rahmen einer Teilzeitbeschäftigung mit einer ungleichmäßigen Verteilung der Arbeitszeit die Möglichkeit, eine langfristige Freistellung bis zu einem Jahr (Sabbatjahr) zu beantragen.

Voraussetzungslose Antragsteilzeit nach § 76 Abs. 1 ThürBG

Grundlage für die Gewährung der voraussetzungslosen Teilzeit ist die **Antragstellung** durch den Beamten mit Dienstbezügen. Die voraussetzungslose Antragsteilzeit kann sowohl für einen begrenzten als auch unbefristeten Zeitraum beantragt und bewilligt werden. Bis zur Bewilligung durch den Dienstherrn kann der Antrag zurückgenommen werden.

Der Beamte hat **keinen Anspruch** auf Bewilligung seines Antrages, aber auf eine ermessensfehlerfreie Entscheidung. Soweit keine dienstlichen Belange (rein organisatorische Probleme des Dienstherrn reichen hierbei nicht aus) entgegenstehen, soll dem Antrag des Beamten stattgegeben werden. Im Rahmen einer Ablehnung des Antrages ist der Personalrat zu beteiligen (vgl. § 75 Abs. 1 Nr. 6 des Thüringer Personalvertretungsgesetzes).

Der Beamte und der Dienstherr sind an die inhaltlichen Festlegungen des Antrags gebunden. Der Dienstherr muss den Mindestumfang, das heißt den Zeitraum der Teilzeitbeschäftigung insgesamt und die wöchentlich zu leistende **Arbeitszeit** beachten. Die Dienstbehörde kann (auch nachträglich) die Dauer der Teilzeitbeschäftigung entgegen der ursprünglichen Bewilligung beschränken oder den Umfang der zu leistenden Arbeitszeit erhöhen, wenn zwingende dienstliche Belange dies erfordern. Eine weitere Minderung der Arbeitszeit gegen den Willen des Antragstellers ist jedoch ausgeschlossen.

Die Mindestarbeitszeit nach § 76 Abs. 1 ThürBG muss 50% der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit betragen. Ein geringerer Umfang ist bei einer Teilzeitbeschäftigung nach dieser Vorschrift ausgeschlossen.

Der Beamte darf **Nebentätigkeiten** nur in dem Umfang ausüben, wie es vollzeitlich beschäftigten Beamten erlaubt ist (vgl. § 67 Abs. 2 Satz 4 ThürBG). Soweit dies mit dem Beamtenverhältnis vereinbar ist, sind hiervon Ausnahmen zulässig (§ 76 Abs. 2 Satz 2 ThürBG). Wird diese Bestimmung schuldhaft verletzt, soll die Dienstbehörde die Genehmigung der Teilzeitbeschäftigung widerrufen.

Nach § 76b ThürBG sind Beamte, die eine Reduzierung der Arbeitszeit beantragen, insbesondere auf die beamtenrechtlichen **Folgen** hinzuweisen.

Hierzu gehören:– eine anteilige Verringerung der Besoldung (§ 6 BBesG)
und
– eine anteilige Verringerung der Versorgung (§ 14 BeamtVG).

§ 76c ThürBG bestimmt, dass Teilzeitkräfte in ihrem beruflichen Fortkommen grundsätzlich nicht benachteiligt werden dürfen. Dies bezieht sich auch auf die Genehmigung von Fortbildungsveranstaltungen. Der Umstand, dass Dienst mit einer ermäßigten Arbeitszeit geleistet wurde oder wird, darf keine negative Würdigung im Rahmen der dienstlichen Beurteilung begründen.

Die beantragte Teilzeitbeschäftigung **endet** in der Regel mit dem Ablauf des Bewilligungszeitraumes. Die zuständige Dienstbehörde hat die Möglichkeit, auf Antrag des Beamten eine vorzeitige Beendigung des Teilzeitbeschäftigungsverhältnisses zulassen, wenn ihm die Teilzeitbeschäftigung nicht mehr zugemutet werden kann und dienstliche Belange (z. B. die Personalplanung) einer Rückkehr zur Vollzeitbeschäftigung nicht entgegenstehen.

Familienpolitische Teilzeit nach § 76 Abs. 4 ThürBG

Für die Bewilligung einer familienpolitischen Teilzeitbeschäftigung müssen folgende *Voraussetzungen* erfüllt sein:

- ⇒ Antragstellung durch den Beamten mit Dienstbezügen, der
 - mindestens ein Kind unter 18 Jahren oder
 - einen nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen
- ⇒ tatsächliche betreut bzw. pflegt.

Der Beamte hat einen *Anspruch* auf die Bewilligung der Teilzeitbeschäftigung, wenn keine zwingenden dienstlichen Belange entgegenstehen (rein organisatorische Probleme des Dienstherrn reichen hierbei nicht aus). Im Rahmen einer Ablehnung des Antrages ist der Personalrat zu beteiligen (vgl. § 75 Abs. 1 Nr. 6 des Thüringer Personalvertretungsgesetzes).

Der Beamte und der Dienstherr sind an die inhaltlichen Festlegungen des Antrags gebunden. Der Dienstherr muss den Mindestumfang, das heißt den Zeitraum der Teilzeitbeschäftigung insgesamt und die wöchentlich zu leistende *Arbeitszeit* beachten. Die Dienstbehörde kann (auch nachträglich) die Dauer der Teilzeitbeschäftigung entgegen der ursprünglichen Bewilligung beschränken oder den Umfang der zu leistenden Arbeitszeit erhöhen, wenn zwingende dienstliche Belange dies erfordern. Eine weitere Minderung der Arbeitszeit gegen den Willen des Antragstellers ist jedoch ausgeschlossen.

Die Mindestarbeitszeit nach § 76 Abs. 4 S. 1 Nr. 1 ThürBG muss mindestens 50% der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit betragen. Ein geringerer Umfang ist bei einer Teilzeitbeschäftigung nach dieser Vorschrift ausgeschlossen.

Der Beamte darf nur *Nebentätigkeiten* ausüben, die dem Zweck der Freistellung nicht zuwiderlaufen (§ 76 Abs. 6 ThürBG).

Nach § 76b ThürBG sind Beamte, die eine Reduzierung der Arbeitszeit beantragen, insbesondere auf die beamtenrechtlichen *Folgen* hinzuweisen.

Hierzu gehören:– eine anteilige Verringerung der Besoldung (§ 6 BBesG)
und
– eine anteilige Verringerung der Versorgung (§ 14 BeamtVG).

§ 76c ThürBG bestimmt, dass Teilzeitkräfte in ihrem beruflichen Fortkommen grundsätzlich nicht benachteiligt werden dürfen. Dies bezieht sich auch auf die Genehmigungen von Fortbildungsveranstaltungen. Der Umstand, dass Dienst mit einer ermäßigten Arbeitszeit geleistet wurde oder wird, darf keine negative Würdigung im Rahmen der dienstlichen Beurteilung begründen.

Die beantragte Teilzeitbeschäftigung *endet* in der Regel mit dem Ablauf des Bewilligungszeitraumes. Die zuständige Dienstbehörde hat die Möglichkeit, auf Antrag des Beamten eine vorzeitige Beendigung des Teilzeitbeschäftigungsverhältnisses zuzulassen, wenn ihm die Teilzeitbeschäftigung nicht mehr zugemutet werden kann und dienstliche Belange (z. B. die Personalplanung) einer Rückkehr zur Vollzeitbeschäftigung nicht entgegenstehen.

Eine gesetzliche Höchstdauer der familienpolitischen Teilzeitbeschäftigung gibt es nicht. Der Anspruch besteht, solange ein zu betreuendes Kind oder ein pflegebedürftiger Angehöriger tatsächlich betreut oder gepflegt wird.

Unterhältige familienpolitische Teilzeit nach § 76 Abs. 5 ThürBG

Hierbei handelt es sich um eine besondere Form der familienpolitischen Teilzeitbeschäftigung. Im Unterschied zu § 76 Abs. 4 ThürBG ist es möglich, eine wöchentliche Arbeitszeit zu wählen, deren Umfang weniger als 50% der regelmäßigen Arbeitszeit beträgt. Eine gesetzliche Vorgabe bezüglich einer wöchentlichen Mindestarbeitszeit besteht nicht.

Für die Bewilligung müssen folgende **Voraussetzungen** erfüllt sein:

- ⇒ Antragstellung durch den Beamten mit Dienstbezügen, der
 - mindestens ein Kind unter 18 Jahren oder
 - einen nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen
- ⇒ tatsächliche betreut bzw. pflegt.

Der Beamte hat **keinen Anspruch** auf die Bewilligung der Teilzeitbeschäftigung. Wenn keine zwingenden dienstlichen Belange entgegenstehen (rein organisatorische Probleme des Dienstherrn reichen hierbei nicht aus), hat die Dienstbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen über eine Bewilligung zu entscheiden. Im Rahmen einer Ablehnung des Antrages ist der Personalrat zu beteiligen (vgl. § 75 Abs. 1

Nr. 6 des Thüringer Personalvertretungsgesetzes).

Der Beamte und der Dienstherr sind an die inhaltlichen Festlegungen des Antrags gebunden. Der Dienstherr muss den Mindestumfang, das heißt den Zeitraum der Teilzeitbeschäftigung insgesamt und die wöchentlich zu leistende **Arbeitszeit** beachten. Die Dienstbehörde kann (auch nachträglich) die Dauer der Teilzeitbeschäftigung entgegen der ursprünglichen Bewilligung beschränken oder im Umfang der zu leistenden Arbeitszeit erhöhen, wenn zwingende dienstliche Belange dies erfordern. Eine weitere Minderung der Arbeitszeit gegen den Willen des Antragstellers ist jedoch ausgeschlossen.

Es ist zu beachten, dass eine unterhältige Teilzeitbeschäftigung nach § 76 Abs. 5 ThürBG auch zusammen mit einer Beurlaubung nach § 76 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 ThürBG oder § 76d Abs. 1 ThürBG zwölf Jahre nicht überschreiten darf. Zeiten einer Elternzeit bleiben hierbei unberücksichtigt. Der Beamte darf nur **Nebentätigkeiten** ausüben, die dem Zweck der Freistellung nicht zuwiderlaufen (§ 76 Abs. 6 ThürBG).

Nach § 76b ThürBG sind Beamte, die eine Reduzierung der Arbeitszeit beantragen, insbesondere auf die beamtenrechtlichen **Folgen** hinzuweisen.

- Hierzu gehören:– eine anteilige Verringerung der Besoldung
(§ 6 BBesG)
und
– eine anteilige Verringerung der Versorgung
(§ 14 BeamtVG).

Zeiten einer unterhältigen Teilzeitbeschäftigung werden auf die Dauer der **laufbahnrechtlichen Probezeit**, der **Erprobungszeit** vor der Beförderung und der **Beförderungsdienstzeiten** nur im Verhältnis zur hälftigen Beschäftigung angerechnet, also beispielsweise eine Teilzeitbeschäftigung von 2/5 zu 80% oder eine von 1/5 zu 40% (§ 12 Abs. 2 Satz 2 ThürLbVO). Bei der Beförderungsdienstzeit soll in den Fällen der Betreuung und Pflege naher Angehöriger eine Ausnahme gelten; hier wird eine unterhältige Teilzeitbeschäftigung unter bestimmten Voraussetzungen bis zu zwei Jahren voll angerechnet (§ 13 Satz 1 Nr. 5, Satz 2 und 3 ThürLbVO).

§ 76c ThürBG bestimmt, dass Teilzeitkräfte in ihrem beruflichen Fortkommen grundsätzlich nicht benachteiligt werden dürfen. Dies bezieht sich auch auf die Genehmigung von Fortbildungsveranstaltungen. Der Umstand, dass Dienst mit einer ermäßigten Arbeitszeit geleistet wurde oder wird darf keine negative Würdigung im Rahmen der dienstlichen Beurteilung begründen.

Die beantragte Teilzeitbeschäftigung *endet* in der Regel mit dem Ablauf des Bewilligungszeitraumes, spätestens jedoch nach dem Ablauf der gesetzlichen Höchstdauer (zwölf Jahre). Die zuständige Dienstbehörde hat die Möglichkeit, auf Antrag des Beamten eine vorzeitige Beendigung des Teilzeitbeschäftigungsverhältnisses zuzulassen, wenn ihm die Teilzeitbeschäftigung nicht mehr zugemutet werden kann und dienstliche Belange (z. B. die Personalplanung) einer Rückkehr zur Vollzeitbeschäftigung nicht entgegenstehen.

Teilzeitbeschäftigung in der Elternzeit

Während der Inanspruchnahme der Elternzeit nach § 14 der Thüringer Urlaubsverordnung (ThürUrlV), kann eine Teilzeitbeschäftigung im Angestellten- oder im Beamtenverhältnis ausgeübt werden.

Mit § 14 Abs. 4 ThürUrlV wird dem Beamten während der Elternzeit ein **bedingter Rechtsanspruch** auf Bewilligung einer Teilzeitbeschäftigung (als Beamter) beim selben Dienstherrn eingeräumt. Bei einer gemeinsam genommenen Elternzeit gilt dies für jeden von ihnen. Lediglich aus „zwingenden“ dienstlichen Gründen kann ein entsprechender Wunsch des Beamten abgelehnt werden. Die Höchstgrenze der möglichen Teilzeitbeschäftigung beträgt 30 Stunden in der Woche. Bei einer gemeinsamen Elternzeit kann jeder Elternteil bis zu 30 Stunden wöchentlich arbeiten. Innerhalb des Bereiches des eigenen Dienstherrn kann der Beamte mit Genehmigung der zuständigen Stelle auch bei einer anderen Dienststelle eine Teilzeitbeschäftigung im Beamtenverhältnis ausüben. Dabei ist zu beachten, dass für die fragliche Zeit eine Abordnung oder Versetzung notwendig ist (beachte: Beteiligung des Personalrates nach § 75 Abs. 1 Nr. 4 bzw. 5 des Thüringer Personalvertretungsgesetzes).

Eine wechselseitige Anrechnung von Zeiten einer unterhältigen Teilzeitbeschäftigung und der Elternzeit findet nicht statt. Daher bleiben auch Zeiten einer Elternzeit mit einer (erziehungsgeldunschädlichen) Erwerbstätigkeit im Beamtenverhältnis von nicht mehr als 30 Stunden pro Woche im Rahmen der Anrechnungsvorschrift des § 76 Abs. 5 Satz 2 ThürBG außer Betracht.

Nach § 14 Abs. 4 Satz 3 ThürUrlV ist es möglich, während der Elternzeit eine Teilzeitbeschäftigung als Arbeitnehmer oder Selbständiger auszuüben, wenn keine „dringenden“ dienstlichen Belange entgegenstehen. Auch in diesen Fällen gilt, dass diese Beschäftigung den zulässigen Umfang von 30 Stunden wöchentlich nicht überschreiten darf. Die Voraussetzungen, unter denen eine solche, dienstrechtlich als Nebentätigkeit zu qualifizierende Teilzeitbeschäftigung, ausgeübt werden kann, richten sich mit Ausnahme des zeitlichen Umfangs der Tätigkeit nach den Bestimmungen des Nebentätigkeitsrechts. Der zeitliche Umfang ist in § 14 Abs. 4 Satz 1 festgelegt, § 67 Abs. 2 Satz 4 ThürBG ist nicht anzuwenden. Die Teilzeitbeschäftigung als Arbeitnehmer ist sowohl beim eigenen Dienstherrn als auch (mit Genehmigung der zuständigen Stelle) bei einem anderen Arbeitgeber zulässig.

Altersteilzeit nach § 76e ThürBG

Von der Altersteilzeit können Beamte mit Dienstbezügen Gebrauch machen, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- ⇒ Antragstellung des Beamten, wobei sich der Antrag auf die Zeit bis zum Beginn des Ruhestandes erstrecken muss,
- ⇒ Vollendung des 55. Lebensjahres,
- ⇒ in den letzten fünf Jahren vor Beginn der Teilzeitbeschäftigung muss der Beamte insgesamt mindestens drei Jahre mindestens teilzeitbeschäftigt gewesen sein,
- ⇒ Beginn der Teilzeitbeschäftigung vor dem 1. Januar 2010 und
- ⇒ dienstliche Belange dürfen nicht entgegenstehen.

Die Arbeitszeit nach § 76e ThürBG beträgt im Falle einer vorangegangenen Vollzeitbeschäftigung 50% der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit. Die hierunter fallenden Beamten können über den gesamten Zeitraum halbtags arbeiten oder ein Blockmodell (§ 1a der Thüringer Arbeitszeitverordnung) mit Arbeits- und Freistellungsphase wählen. Wird z. B. in der ersten Hälfte des Zeitraumes voll gearbeitet, braucht in der Freistellungsphase nicht gearbeitet werden; andere Blockbildungen sind möglich. Bei der Blockbildung muss die Freistellungsphase immer am Ende des Bewilligungszeitraumes, d. h. unmittelbar vor Beginn des Ruhestandes liegen.

Im Falle einer vorangegangenen Teilzeitbeschäftigung darf die Arbeitszeit während der Altersteilzeit die Hälfte der in den letzten zwei Jahren vor Beginn der Altersteilzeit durchschnittlich zu leistenden Arbeitszeit nicht überschreiten. Um einen sinnvollen Einsatz dieser Beamten zu gewährleisten, ist nur eine Bewilligung im Blockmodell möglich, bei dem während der Arbeitsphase mit mindestens der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit Dienst geleistet wird.

Eine Ausnahme ist nur in den Fällen möglich, in denen der Beamte vor dem Beginn der Altersteilzeit eine Teilzeitbeschäftigung gemäß § 76 Abs. 5 ThürBG (Teilzeit mit weniger als der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit aus familienpolitischen Gründen) oder gemäß § 14 Abs. 4 der Thüringer Urlaubsverordnung (Teilzeit im Rahmen der Elternzeit) ausgeübt hat. Hier wird bereits bei der traditionellen Teilzeit mit weniger als der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit gearbeitet. Im Rahmen der Altersteilzeit muss in der Beschäftigungsphase weiterhin mindestens im bisherigen Umfang weiter gearbeitet werden.

Der Beamte darf **Nebentätigkeiten** nur in dem Umfang ausüben, wie es vollzeitlich beschäftigten Beamten erlaubt ist (vgl. § 67 Abs. 2 Satz 3 ThürBG). Soweit dies mit dem Beamtenverhältnis vereinbar ist, sind hiervon Ausnahmen zulässig (§ 76 Abs. 2 Satz 2 ThürBG). Wird diese Bestimmung schuldhaft verletzt, hat die Dienstbehörde die Möglichkeit, die Bewilligung der Teilzeitbeschäftigung zu widerrufen.

Der Beamte hat **keinen Anspruch** auf (vollständige bzw. teilweise) Bewilligung seines Antrages, aber auf eine ermessensfehlerfreie Entscheidung. Im Rahmen einer Ablehnung des Antrages ist der Personalrat zu beteiligen (vgl. § 75 Abs. 1 Nr. 6 des Thüringer Personalvertretungsgesetzes).

Der Beamte und der Dienstherr sind an die inhaltlichen Festlegungen des Antrags gebunden. Änderungen der Gesamtlaufzeit der Altersteilzeitbeschäftigung (Verlängerung/Verkürzung) sind nur während der Arbeitsphase möglich.

Nach § 76b ThürBG sind Beamte, die eine Reduzierung der Arbeitszeit beantragen, insbesondere auf die beamtenrechtlichen **Folgen** hinzuweisen.

Übt ein Beamter eine Altersteilzeitbeschäftigung nach § 76e ThürBG aus, erhält er

- das Gehalt, das für die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit gezahlt wird und
- einen steuerfreien Zuschlag, der das Gehalt bis zur Höhe von 83% des Nettoverdienstes auffüllt, das ihm bei einer Vollzeitbeschäftigung zustehen würde. Dieser Zuschlag wirkt sich auf den Steuersatz des zu versteuernden Einkommens aus (Progressionsvorbehalt).

Ruhegehaltfähig sind die vollen Dienstbezüge (nicht nur 83%) der früheren Nettobezüge. Zeiten einer Altersteilzeitbeschäftigung sind nach § 6 Abs. 1 Satz 3 des Beamtenversorgungsgesetzes (BeamtVG) nicht nur arbeitszeitanteilig, sondern zu 9/10 der regelmäßigen Arbeitszeit ruhegehaltfähig. Auch für die sog. Quotelung von Ausbildungs- und ggf. Zurechnungszeiten ist die Altersteilzeit mit dem günstigeren Verhältniswert anzusetzen.

Die beantragte Teilzeitbeschäftigung *endet* mit dem Eintritt in den Ruhestand.

Langfristige Beurlaubung

Die langfristigen Beurlaubungsmöglichkeiten der Beamten

Neben den vielfältigen Möglichkeiten einer Teilzeitbeschäftigung enthält das Thüringer Beamtengesetz auch mehrere langfristige Beurlaubungsmöglichkeiten für die Beamten des Freistaats Thüringen.

Eine Beurlaubung ist sowohl aus familienpolitischen als auch aus arbeitsmarktpolitischen Gründen möglich. Zudem kann ein Beamter ab der Vollendung des 55. Lebensjahres (befristet bis zum 31. Dezember 2004 ab dem 50. Lebensjahr¹) Urlaub ohne Dienstbezüge beantragen, der sich auf die Zeit bis zum Beginn des Ruhestandes erstrecken muss.

Es muss beachtet werden, dass die Zeiten

- einer familienpolitischen Beurlaubung nach § 76 Abs. 4 S. 1 Nr. 2 ThürBG,
- einer arbeitsmarktpolitischen Beurlaubung nach § 76d Abs. 1 Nr. 1 und 2 ThürBG und
- einer unterhältigen Teilzeitbeschäftigung nach § 76 Abs. 5 ThürBG

insgesamt die Dauer von zwölf Jahren nicht überschreiten dürfen. Für einen bis zum 31. Dezember 2004 befristeten Zeitraum wurde diese Höchstdauer auf einen Zeitraum von 15 Jahren erhöht (vgl. § 76d Abs. 4 ThürBG²).

Unabhängig davon kann der Beamte Elternzeit nach § 14 der Thüringer Urlaubsverordnung beantragen. Eine gegenseitige Anrechnung von Zeiten der Elternzeit auf die Zeiten einer Beurlaubung nach den

§§ 76 oder 76d findet nicht statt.

¹ Befristung soll im Rahmen des Fünften Gesetzes zur Änderung des Thüringer Beamtengesetzes aufgehoben werden.

² vgl. Fußnote 1

Familienpolitischer Urlaub nach § 76 Abs. 4 Nr. 2 ThürBG

Für die Bewilligung eines Urlaubs aus familienpolitischen Gründen müssen folgende **Voraussetzungen** erfüllt sein:

- ⇒ Antragstellung durch den Beamten mit Dienstbezügen, der
 - mindestens ein Kind unter 18 Jahren oder
 - einen nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen
- ⇒ tatsächliche betreut bzw. pflegt.

Der Beamte hat **Anspruch** auf die Bewilligung des Urlaubs, wenn keine zwingenden dienstlichen Belange entgegenstehen (rein organisatorische Probleme des Dienstherrn reichen hierbei nicht aus). Im Rahmen einer Ablehnung des Antrages ist der Personalrat zu beteiligen (vgl. § 75 Abs. 1 Nr. 7 des Thüringer Personalvertretungsgesetzes).

Der Beamte und der Dienstherr sind an die inhaltlichen Festlegungen des Antrags gebunden. Die Dienstbehörde kann (auch nachträglich) die Dauer des Urlaubs entgegen der ursprünglichen Bewilligung beschränken, wenn zwingende dienstliche Belange dies erfordern. Eine weitere Verlängerung der Gesamtdauer des Urlaubs gegen den Willen des Antragstellers ist jedoch ausgeschlossen.

Der Beamte darf nur **Nebentätigkeiten** ausüben, die dem Zweck der Freistellung nicht zuwiderlaufen. Das heißt, dass nur Nebentätigkeiten ausgeübt werden dürfen, die eine Betreuung bzw. Pflege des Kindes oder eines Angehörigen nicht gefährden würden.

Nach § 76b ThürBG sind Beamte, die eine Beurlaubung beantragen, insbesondere auf die beamtenrechtlichen **Folgen** hinzuweisen.

Hierzu gehören:– Wegfall der Besoldung,

- eine anteilige Verringerung der Versorgung (§ 14 BeamtVG),
- keine Anrechnung der Urlaubszeiten auf die laufbahnrechtliche Probezeit, die Erprobungszeiten und grundsätzlich auch nicht auf die Beförderungsdienstzeiten. Unter bestimmten Voraussetzungen können jedoch bis zu zwei Urlaubsjahre voll auf die Beförderungsdienstzeiten angerechnet werden, soweit der Beamte in diesem Zeitraum einen nahen Angehörige betreut oder pflegt (§ 13 Satz 1 Nr. 5, Satz 2 und 3 ThürLbVO).

Beim **Jubiläumsdienstalter** werden die Urlaubszeiten nur eingeschränkt berücksichtigt. Zeiten einer Kinderbetreuung von bis zu drei Jahren je Kind werden voll berücksichtigt (§ 3 Abs. 1 Nr. 3 der Thüringer Jubiläumszuwendungsverordnung i. V. m. § 28 Abs. 3 des Bundesbesoldungsgesetzes).

Im Rahmen der Fürsorgepflicht muss der Dienstherr den beurlaubten Beamten die geeigneten, für alle Beamten angebotenen **Fortbildungsmaßnahmen** zur Kenntnis geben. Ferner ist den Betroffenen im geeigneten Umfang eine Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen zu ermöglichen.

Der beantragte Urlaub **endet** i. d. R. mit dem Ablauf des Bewilligungszeitraumes. Die zuständige Dienstbehörde hat die Möglichkeit, auf Antrag des Beamten eine vorzeitige Beendigung des Urlaubs zuzulassen, wenn ihm die Beurlaubung nicht mehr zugemutet werden kann und dienstliche Belange (z. B. die Personalplanung) einer Rückkehr zur Vollzeitbeschäftigung nicht entgegenstehen.

Arbeitsmarktpolitischer Urlaub nach § 76d Abs. 1 Nr. 1 ThürBG

Grundlage für die Gewährung eines Urlaubs aus arbeitsmarktpolitischen Gründen ist die Antragstellung des Beamten mit Dienstbezügen. Er kann nur in den Bereichen beantragt und bewilligt werden, in denen wegen der Arbeitsmarktsituation ein außergewöhnlicher Bewerberüberhang besteht und deshalb ein dringendes öffentliches Interesse daran gegeben ist, verstärkt Bewerber im öffentlichen Dienst zu beschäftigen. Insgesamt ist eine Bewilligung bis zu einer Gesamtdauer von sechs Jahren möglich.

Der Beamte hat **keinen Anspruch** auf die Bewilligung des Urlaubs. Wenn keine dienstlichen Belange entgegenstehen (rein organisatorische Probleme des Dienstherrn reichen hierbei nicht aus), hat die Dienstbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen über eine Bewilligung zu entscheiden. Im Rahmen einer Ablehnung des Antrages ist der Personalrat zu beteiligen (vgl. § 75 Abs. 1 Nr. 7 des Thüringer Personalvertretungsgesetzes).

Der Beamte und der Dienstherr sind an die inhaltlichen Festlegungen des Antrags gebunden. Die Dienstbehörde kann die Dauer des Urlaubs entgegen der ursprünglichen Bewilligung beschränken, wenn zwingende dienstliche Belange dies erfordern. Eine weitere Verlängerung der Gesamtdauer des Urlaubs gegen den Willen des Antragstellers ist jedoch ausgeschlossen.

Der Antrag darf nur bewilligt werden, wenn sich der Beamte verpflichtet, auf die Ausübung entgeltlicher **Nebentätigkeiten** zu verzichten und entgeltliche Nebentätigkeiten nach § 68 Abs. 1 ThürBG nur in dem Umfang auszuüben, wie sie auch ein vollzeitbeschäftigter Beamter ohne Verletzung der dienstlichen Pflichten wahrnehmen könnte. Bei einer schuldhaften Verletzung dieser Voraussetzung soll der Dienstherr die Bewilligung des Urlaubs widerrufen. Die oberste Dienstbehörde darf trotz der o. g. Verpflichtung des Beamten Nebentätigkeiten genehmigen, die dem Zweck der Bewilligung nicht zuwiderlaufen.

Nach § 76b ThürBG sind Beamte, die eine Beurlaubung beantragen, insbesondere auf die beamtenrechtlichen **Folgen** hinzuweisen.

Hierzu gehören:– Wegfall der Besoldung,

- eine anteilige Verringerung der Versorgung (§ 14 BeamtVG) und
- keine Anrechnung der Urlaubszeiten auf die laufbahnrechtliche Probezeit, die Erprobungszeiten, die Beförderungsdienstzeiten und auf das Jubiläumsdienstalter.

Im Rahmen der Fürsorgepflicht muss der Dienstherr den beurlaubten Beamten die geeigneten, für alle Beamten angebotenen **Fortbildungsmaßnahmen** zur Kenntnis geben. Ferner ist den Betroffenen im geeigneten Umfang eine Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen zu ermöglichen.

Der beantragte Urlaub **endet** in der Regel mit dem Ablauf des Bewilligungszeitraumes. Die zuständige Dienstbehörde **kann** eine vorzeitige Beendigung des Urlaubs zulassen, wenn dem Beamten die Beurlaubung nicht mehr zugemutet werden kann und dienstliche Belange (z. B. die Personalplanung) einer Rückkehr zur Dienstleistung nicht entgegenstehen.

Elternzeit nach § 14 ThürUrlV

Nachfolgende Ausführungen zur Elternzeit finden **nur** für die Kinder Anwendung, die **ab dem 1. Januar 2001** geboren wurden.

Elternzeit wird unabhängig von den Beurlaubungsmöglichkeiten des Thüringer Beamtengesetzes nach § 14 der Thüringer Urlaubsverordnung (ThürUrlV) gewährt. Dies hat zur Folge, dass die Anrechnungsvorschriften der §§ 76 und 76d ThürBG keine Anwendung finden.

Beamte haben einen **Anspruch** auf Elternzeit ohne Dienst- oder Anwärterbezüge wenn sie mit einem Kind

1. a) , für das ihnen die Personensorge zusteht,
 - b) des Ehegatten,
 - c) , das sie mit dem Ziel der Annahme als Kind in ihre Obhut aufgenommen haben, oder
 - d) für das sie auch ohne Personensorgerecht in den Fällen des § 1 Abs. 1 Satz 3 oder Abs. 3 Nr. 3 oder im besonderen Härtefall des § 1 Abs. 5 Bundeserziehungsgeldgesetz Erziehungsgeld beziehen können,
in einem Haushalt leben und
2. dieses Kind selbst betreuen und erziehen.

Bei einem leiblichen Kind eines nicht sorgeberechtigten Elternteils ist die Zustimmung des sorgeberechtigten Elternteils erforderlich.

Die **Höchstdauer** der Elternzeit beträgt drei Jahre. Die Elternzeit steht beiden Eltern – und ebenso Adoptiveltern und Adoptivpflegeeltern – zu; sie kann (auch anteilig) jeweils allein oder gemeinsam in Anspruch genommen werden. Insgesamt kann die Elternzeit auf bis zu vier Zeitabschnitte verteilt werden. Bei der Aufteilung ist zu berücksichtigen, dass dies für beide Elternteile zusammen gilt, also keine viermalige Aufteilung für jeden von ihnen. Die Möglichkeit der Aufteilung ersetzt die bisher eingeräumte Wechselmöglichkeit unter den Berechtigten. Aus § 14 Abs. 3 ThürUrlV ergibt sich, dass die Elternzeit des Vaters bereits während der Mutterschutzfrist für die Mutter beginnen kann.

§ 14 Abs. 2 ThürUrlV räumt den Beamten verschiedene Möglichkeiten zur Abwicklung der Elternzeit ein; z. B.:

- Inanspruchnahme der Elternzeit von der Geburt des Kindes oder nach dem Ablauf der Mutterschutzfristen bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres des Kindes.
- Es besteht auch die Möglichkeit, zunächst einen (um bis zu zwölf Monate) kürzeren Zeitraum der Elternzeit in Anspruch zu nehmen und diesen verbliebenen Zeitraum nach der Vollendung des dritten (längstens jedoch bis zur Vollendung des achten) Lebensjahres des Kindes wahrzunehmen.
- Bei einem angenommenen Kind oder einem Kind in Adoptivpflege besteht ein Anspruch auf Elternzeit von insgesamt drei Jahren ab der Inobhutnahme, längstens jedoch bis zur Vollendung des achten Lebensjahres des Kindes.
- Auch in diesem Fall wird die Möglichkeit eingeräumt, zunächst einen (um bis zu zwölf Monate) kürzeren Zeitraum der Elternzeit in Anspruch zu nehmen und diesen verbliebenen Zeitraum nach der Vollendung des dritten (längstens jedoch bis zur Vollendung des achten) Lebensjahres des Kindes wahrzunehmen.

Der für die Übertragung zur Verfügung stehende Anteil von bis zu zwölf Monaten kann unabhängig von seiner ursprünglichen zeitlichen Lage während der ersten drei Lebensjahre des Kindes und unabhängig von der Geburt weiterer Kinder zu einem späteren Zeitpunkt bis zur Vollendung des achten Lebensjahres des Kindes in Anspruch genommen werden. Diese Möglichkeit schließt auch den Zeitraum der Elternzeit ein, der auf Grund der Geburt eines weiteren Kindes nicht genommen werden konnte.

In allen Fällen (insbesondere jedoch für den übertragenen Anteil) ist zu berücksichtigen, dass der Anspruch auf **Erziehungsgeld** nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz je nach Antragstellung spätestens mit der Vollendung des 24. Lebensmonats des Kindes endet. Für ein angenommenes oder in Adopti- onspflege genommenes Kind besteht der Anspruch auf Erziehungsgeld ebenfalls (längstens) für einen Gesamtzeitraum von 24 Monaten, dieser beginnt mit der Inobhutnahme und endet spätestens mit der Vollendung des achten Lebensjahres des Kindes. Darüber hinaus ist es möglich, nach § 2 Abs. 1 des Landeserziehungsgeldgesetzes für die Dauer von sechs Monaten Landeserziehungsgeld zu erhalten, wenn die Voraussetzungen hierfür vorliegen.

Der Beamte soll die Elternzeit, wenn diese unmittelbar nach der Geburt des Kindes oder nach Ablauf der Mutterschutzfrist (§ 4 Abs. 1 Satz 1 ThürMuSchVO) beginnen soll, spätestens sechs Wochen vor dem Antritt beantragen. In allen anderen Fällen (beispielsweise bei der Beantragung des übertragenen Zeitraumes) soll die Elternzeit spätestens acht Wochen vor deren Antritt beantragt werden. In dem Antrag muss der Zeitraum (bzw. die Zeiträume) angegeben sein, für die innerhalb von zwei Jahren Elternzeit genommen werden soll. Bei Ablehnung eines Antrags auf Elternzeit ist der Personalrat zu beteiligen (§ 75 Abs. 1 Nr. 6 des Thüringer Personalvertretungsgesetzes).

Der Beamte darf bis zu 30 Stunden pro Woche **Erwerbstätigkeiten** im Beamten- oder Angestelltenverhältnis ausüben. Dies darf er nur beim eigenen Dienstherrn tun, es sein denn, dieser lässt eine Ausnahme zu. Im Übrigen wird auf die Ausführungen zur Problematik „Teilzeitbeschäftigung in der Elternzeit“ verwiesen.

Nach § 76b ThürBG sind Beamte, die eine langfristige Beurlaubung beantragen, insbesondere auf die beamtenrechtlichen **Folgen** hinzuweisen.

Hierzu gehören:– Wegfall der Besoldung,

- eine anteilige Verringerung der Versorgung (§ 14 BeamtVG),
- keine Anrechnung der Urlaubszeiten auf die laufbahnrechtliche Probezeit, die Erprobungszeiten und grundsätzlich auch nicht auf die Beförderungsdienstzeiten. Auf die Beförderungsdienstzeiten kann jedoch unter bestimmten Voraussetzungen die Zeit einer Elternzeit bis zu einem Jahr pro Kind voll angerechnet werden, höchstens können jedoch zwei Jahre angerechnet werden (§ 13 Satz 1 Nr. 5, Satz 2 und 3 ThürLbVO).

Im Rahmen der Fürsorgepflicht muss der Dienstherr den beurlaubten Beamten die geeigneten, für alle Beamten angebotenen **Fortbildungsmaßnahmen** zur Kenntnis geben. Ferner ist den Betroffenen im geeigneten Umfang eine Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen zu ermöglichen.

Wenn der Beamte keine Teilzeitbeschäftigung bei seinem Dienstherrn ausübt, wird der **Erholungsurlaub** für jeden Kalendermonat der Elternzeit um ein Zwölftel gekürzt. Zu viel genommener Urlaub wird dem Beamten nach der Elternzeit abgezogen. Resturlaub kann nach Wiederaufnahme des Dienstes im laufenden oder im nächsten Urlaubsjahr genommen werden.

Die Elternzeit **endet** spätestens mit Ablauf des Bewilligungszeitraumes, der maximal den Zeitraum von drei Jahren nach dem Geburtstag des Kindes umfassen kann. Die für die Gewährung der Elternzeit zuständige Stelle kann auf Antrag des Beamten die Elternzeit vorzeitig beenden oder im Rahmen des § 14 Abs. 1 bis 3 ThürUrlV unter bestimmten Voraussetzungen verlängern.

„Altersurlaub“ nach § 76d Abs. 1 Nr. 2 ThürBG

Grundlage für die Gewährung dieser Urlaubsform ist die Antragstellung des Beamten mit Dienstbezügen. Er kann nur in den Bereichen beantragt und bewilligt werden, in denen wegen der Arbeitsmarktsituation ein außergewöhnlicher Bewerberüberhang besteht und deshalb ein dringendes öffentliches Interesse daran gegeben ist, verstärkt Bewerber im öffentlichen Dienst zu beschäftigen. Die Antragstellung ist ab Vollendung des 55. Lebensjahres möglich. Der Zeitraum, für den die Beurlaubung beantragt wird, muss sich bis zum Zeitpunkt des Eintritts in den Ruhestand erstrecken.

Der Beamte hat **keinen Anspruch** auf die Bewilligung des Urlaubs. Wenn keine dienstlichen Belange entgegenstehen (rein organisatorische Probleme des Dienstherrn reichen hierbei nicht aus), kann die Dienstbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen über eine Bewilligung entscheiden. Im Rahmen einer Ablehnung des Antrages ist der Personalrat zu beteiligen (vgl. § 75 Abs. 1 Nr. 7 des Thüringer Personalvertretungsgesetzes).

Der Beamte und der Dienstherr sind an die inhaltlichen Festlegungen des Antrags gebunden. Die Dienstbehörde kann die Dauer des Urlaubs entgegen der ursprünglichen Bewilligung beschränken, wenn zwingende dienstliche Belange dies erfordern.

Der Antrag darf nur bewilligt werden, wenn der Beamte erklärt, auf die Ausübung entgeltlicher **Nebentätigkeiten** zu verzichten und entgeltliche Nebentätigkeiten nach § 68 Abs. 1 ThürBG nur in dem Umfang auszuüben, wie sie auch ein vollzeitbeschäftigter Beamter ohne Verletzung der dienstlichen Pflichten wahrnehmen könnte. Bei einer schuldhaften Verletzung dieser Voraussetzung ist der Dienstherr verpflichtet, die Bewilligung des Urlaubs zu widerrufen. Die oberste Dienstbehörde darf trotz der o. g. Erklärung des Beamten Nebentätigkeiten genehmigen, die dem Zweck der Bewilligung nicht zuwiderlaufen.

Nach § 76b ThürBG sind Beamte, die eine Beurlaubung beantragen, insbesondere auf die beamtenrechtlichen **Folgen** hinzuweisen.

Hierzu gehören:– Wegfall der Besoldung,

- eine anteilige Verringerung der Versorgung (§ 14 BeamtVG) und
- keine Anrechnung der Urlaubszeiten auf die laufbahnrechtliche Probezeit, die Erprobungszeiten, die Beförderungsdienstzeiten und das Jubiläumsdienstalter.

Der beantragte Urlaub **endet** in der Regel mit dem Eintritt in den Ruhestand. Die zuständige Dienstbehörde **kann** auf Antrag des Beamten eine vorzeitige Beendigung des Urlaubs zulassen, wenn dem Beamten die Beurlaubung nicht mehr zugemutet werden kann und dienstliche Belange (z. B. die Personalplanung) einer Rückkehr zur Vollzeitbeschäftigung nicht entgegenstehen.

Besoldungsrechtliche Auswirkungen

Höhe der Bezüge

Nach § 6 des Bundesbesoldungsgesetzes (BBesG) werden bei Teilzeitbeschäftigung die Dienstbezüge im gleichen Verhältnis wie die Arbeitszeit gekürzt. Zu den Dienstbezügen gehören nach § 1 Abs. 2 BBesG unter anderem das Grundgehalt, der Familienzuschlag sowie Amts- und Stellenzulagen.

Bei Beurlaubungen entfallen die Dienstbezüge vollständig.

Übt ein Beamter eine Altersteilzeitbeschäftigung nach § 76e ThürBG aus, erhält er

- das Gehalt, das für die Hälfte der bisherigen Arbeitszeit gezahlt wird und
- einen steuerfreien Zuschlag, der das Gehalt bis zur Höhe von 83% des bisherigen Nettoverdienstes auffüllt. Dieser Zuschlag wirkt sich auf den Steuersatz des zu versteuernden Einkommens aus (Progressionsvorbehalt).

Besoldungsdienstalter (BDA)

Teilzeitbeschäftigung hat auf das BDA keine Auswirkungen. Beurlaubungen ohne Dienstbezüge dagegen führen zum Hinausschieben des BDA, wenn sie auf Zeiten nach Vollendung des 31. bzw. 35. Lebensjahres (Beamte des höheren Dienstes) fallen.

Das BDA wird um ein Viertel der Beurlaubungszeiten zwischen dem 31. und 35. Lebensjahr und um die Hälfte der Zeit nach dem 35. Lebensjahr hinausgeschoben.

Kinderbetreuungszeiten bis zu drei Jahren je Kind führen allerdings nicht zum Hinausschieben des BDA.

Sonderzahlung

Durch Teilzeitbeschäftigung wird der Anspruch auf die Sonderzahlung nicht berührt, sie berechnet sich aus den jeweiligen maßgeblichen monatlichen Bezügen nach § 4 Abs. 1 Satz 1 des Thüringer Sonderzahlungsgesetzes (ThürSZG). Dies gilt auch in den Fällen einer Altersteilzeitbeschäftigung.

Ist der Beamte ohne Dienstbezüge beurlaubt, entfällt für den Zeitraum dieser Beurlaubung gleichzeitig der Anspruch auf die monatliche Sonderzahlung.

Abweichend von diesem Grundsatz werden in den Fällen einer Beurlaubung aus Anlass einer Elternzeit bis zu Vollendung des zwölften Lebensmonats des Kindes die Sonderzahlungen weitergewährt, die ohne die Beurlaubung im jeweiligen Monat zustehen würden. Dabei wird der Beschäftigungsumfang vor Beginn des Erziehungsurlaubs zu Grunde gelegt. Dies gilt auch für den Fall einer Teilzeitbeschäftigung während der Elternzeit.

Vermögenswirksame Leistungen

Während einer Teilzeitbeschäftigung und/oder einer Altersteilzeitbeschäftigung werden vermögenswirksame Leistungen in Höhe des Verhältnisses der regelmäßigen zur ermäßigten Arbeitszeit gewährt.

Während einer Elternzeit werden vermögenswirksame Leistungen nicht gewährt.

Versorgungsrechtliche Auswirkungen

Berücksichtigung als ruhegehaltfähige Dienstzeit

§ 6 Abs. 1 des Beamtenversorgungsgesetzes (BeamtVG) bestimmt, dass eine Teilzeitbeschäftigung nur zu dem Teil ruhegehaltfähig ist, der dem Verhältnis der ermäßigten zur regelmäßigen Arbeitszeit entspricht.

Beurlaubungszeiten ohne Dienstbezüge sind grundsätzlich nicht ruhegehaltfähig.

Zeiten einer Altersteilzeitbeschäftigung sind nach § 6 Abs. 1 Satz 3 BeamtVG nicht nur arbeitszeitan- teilig, sondern zu 9/10 der regelmäßigen Arbeitszeit ruhegehaltfähig.

Quotelung von Ausbildungs- und Zurechnungszeiten

Ausbildungszeiten

Freistellungen, d. h. Teilzeitbeschäftigungen und Beurlaubungen, die insgesamt länger als zwölf Mo- nate dauern, führen dazu, dass Ausbildungszeiten im Beamtenverhältnis auf Widerruf (§ 6 Abs. 1 Satz 3 und 4 BeamtVG) und sonstige Ausbildungszeiten (§ 12 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BeamtVG) nur noch an- teilig als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt werden. Zu den sonstigen Ausbildungszeiten ge- hört u. a. ein vorgeschriebenes Hochschulstudium.

Diese Zeiten werden nur noch in dem Verhältnis berücksichtigt, in dem die tatsächliche ruhegehaltfä- hige Dienstzeit (d. h. ohne die Freistellungen) zu der möglichen ruhegehaltfähigen Dienstzeit (d. h. unter Einbeziehung der Freistellungen) steht.

Dies gilt nicht für Freistellungen wegen Kindererziehung bis zu drei Jahren je Kind. Zeiten einer Altersteilzeit sind mit dem günstigeren Verhältniswert (9/10) anzusetzen.

Zurechnungszeit

Tritt ein Beamter vor Vollendung des 60. Lebensjahres wegen Dienstunfähigkeit vorzeitig in den Ru- hestand, so wird die Zeit vom Beginn des Ruhestandes bis zur Vollendung des 60. Lebensjahres für die Berechnung des Ruhegehalmes nach § 13 Abs. 1 BeamtVG zu einem Drittel hinzugerechnet (= Zu- rechnungszeit).

Diese Zurechnungszeit wird bei Freistellungen von über zwölf Monaten wie die Ausbildungszeiten nur anteilig berücksichtigt.

Zeiten einer Altersteilzeitbeschäftigung nach § 76e ThürBG werden dabei jedoch nicht nur arbeitszeit- anteilig, sondern mit 9/10 als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt.

Eine Ausnahme für Kindererziehungszeiten gibt es hier nicht.

Unterschreiten der Mindestversorgung

Die Mindestversorgung beträgt 35 v. H. der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge (amtsbezogene Mindest- versorgung). Ist es für den Beamten günstiger, beträgt sie 65 v. H. der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe A 4, zurzeit etwa 1.100 € (amtsunabhängige Mindestversor- gung).

Wird die Mindestversorgung allein wegen langer, d. h. mehr als vierjähriger Freistellungszeiten nicht „erdient“, wird nur das „erdiente“ Ruhegehalt gezahlt. Auch hier sind Kindererziehungszeiten bis zu drei Jahren je Kind unschädlich.

„Erdient“ ist das Ruhegehalt, das sich aus der Multiplikation des Ruhegehaltssatzes (ruhegehaltfähige Dienstzeit x 1,79375%/Jahr) mit den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen ergibt.

Ruhegehaltfähige Dienstbezüge

Wenn zum Zeitpunkt des Eintritts in den Ruhestand Teilzeitbeschäftigung oder Beurlaubung besteht, werden bei der Berechnung des Ruhegehaltes gleichwohl die vollen ruhegehaltfähigen Dienstbezüge des letzten Amtes zugrundegelegt. Dies gilt auch bei Altersteilzeit.

Fürsorge- und beihilferechtliche Auswirkungen

Teilzeitbeschäftigung

Bei allen zuvor erläuterten Formen der Teilzeitbeschäftigung, deren Gewährung auf der Grundlage des Thüringer Beamtengesetzes möglich sind, besteht ein Anspruch auf Beihilfe (§ 87 Abs. 1 ThürBG i. V. m. den §§ 1 und 2 Abs. 1 und 2 der Beihilfevorschriften (BhV) des Bundes.)

Beurlaubungen

Die Beihilfe ist an die Zahlung von laufenden Bezügen gekoppelt. Daraus folgt, dass keine Beihilfe gewährt wird, wenn diese Voraussetzung nicht erfüllt ist. So besteht in den Fällen des arbeitsmarktpolitischen Urlaubs nach § 76d Abs. 1 Nr. 1 ThürBG und des „Altersurlaubs“ nach § 76d Abs. 1 Nr. 2 ThürBG keine Beihilfeberechtigung.

Eine Ausnahme von diesem Grundsatz stellt die Beurlaubung aus familienpolitischen Gründen nach § 76 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 ThürBG dar. Hier gewährt der Dienstherr im Rahmen seiner Fürsorgepflicht Beihilfe, wenn der Beamte nicht berücksichtigungsfähiger Angehöriger eines Beihilfeberechtigten wird oder Anspruch auf Familienhilfe nach § 10 des Fünften Buches des Sozialgesetzbuches hat (§ 76 Abs. 7 ThürBG).

Als weitere Ausnahme besteht nach § 17 Abs. 1 ThürUrlV während der Elternzeit nach § 14 ThürUrlV Anspruch auf Beihilfe in entsprechender Anwendung der Beihilfevorschriften.

Dem Beamten werden für die Zeit der Elternzeit die Beiträge für seine Kranken- und Pflegeversicherung bis zu monatlich 30.50 Euro erstattet, wenn seine Dienst- oder Anwärterbezüge ohne die mit Rücksicht auf den Familienstand gewährten Zuschläge und ohne Aufwandsentschädigung sowie ohne Auslandsdienstbezüge nach § 52 Abs. 1 Satz 3 des Bundesbesoldungsgesetzes vor Beginn der Elternzeit die Versicherungspflichtgrenze in der gesetzlichen Krankenversicherung nicht überschritten haben oder überschritten hätten. Nehmen die Eltern gemeinsam Elternzeit, steht die Beitragsersatzung nur dem Elternteil zu, bei dem das Kind im Familienzuschlag berücksichtigt wird oder berücksichtigt werden soll.

Auf Antrag des Beamten werden die Beiträge für seine Kranken- und Pflegeversicherung, soweit sie auf einen auf den Beihilfebemessungssatz abgestimmten Prozenttarif entfallen, über die Erstattung nach

§ 17 Abs. 2 ThürUrlV hinaus in voller Höhe erstattet, wenn er nachweist, dass ihm in der Zeit ab dem siebten Lebensmonat des Kindes volles Erziehungsgeld zusteht; steht dem Beamten ein vermindertes Erziehungsgeld zu, wird die Differenz zwischen den vollen Beiträgen und dem Erstattungsbetrag nach § 17 Abs. 2 ThürUrlV nur in der Höhe erstattet, die dem Verhältnis des verminderten zum vollen Erziehungsgeld entspricht. Für diejenigen Monate einer Elternzeit, in denen das Bundeserziehungsgeldgesetz oder das Thüringer Landeserziehungsgeldgesetz vom 23. Dezember 1993 (GVBl. S. 901) in der jeweils geltenden Fassung die Zahlung von Erziehungsgeld generell nicht vorsieht (Zeit vom 31. bis 36. Lebensmonat des Kindes oder übertragene Zeiträume), wird die erhöhte Beitragserstattung nach § 17

Abs. 3 Satz 1 ThürUrlV weitergezahlt, so lange der Beamte nicht oder mit weniger als der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit beschäftigt ist. § 17 Abs. 3 Satz 1 gilt für die ersten sechs Lebensmonate des Kindes entsprechend, soweit ohne eine erst danach eingetretene Änderung der Einkommensverhältnisse ein Anspruch auf Erziehungsgeld ab dem siebten Monat des Kindes bestehen würde. Bei angenommenen oder mit dem Ziel der Annahme aufgenommenen Kindern tritt an die Stelle des Lebensmonats der Monat der Inobhutnahme.